

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

CDU-Fraktion im Kreistag
des Landkreises Hildesheim

nachrichtlich

Gruppe, übrige Fraktionen und fraktionslose
Mitglieder des Kreistags

bearbeitende Dienststelle
Amt 205 – Amt für Bevölkerungsschutz
Diensträume Hildesheim
Marie-Wagenknecht-Straße 3
Ansprechpartner/in **Raum**

Kontakt

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
26.05.2026

Mein Zeichen / Mein Schreiben
II/ (205) Anfrage 520 v. 26.05.2026

Datum
25.06.2026

Anfrage Nr. 520/XIX gem. § 56 NKomVG vom 26.05.2026
Rettungsdiensteinsätze und Hilfeersuchen

1. Teilantwort (ohne Fragen 1, 1.1 und 1.9)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 26.05.2026 stellten Sie folgende Anfrage:

„Sehr geehrter Herr Landrat Lynack,

wir bitten Sie um Beantwortung folgender Fragen:

1. In wie vielen Fällen wurde die gemeinsame Rettungsleitstelle von Stadt und Landkreis Hildesheim in den einzelnen Monaten der Jahre 2024 und 2025 sowie der ersten vier Monate des Jahres 2026 über die Telefonnummer 112 angerufen?
 - 1.1 Wie viele dieser Anrufe waren Hilfeersuchen (§ 6 Abs. 3 NRettdG)?
 - 1.2 Nach welchen Kriterien und Tatsachen ist von wem entschieden worden, welcher Anruf
 - a) nicht als Hilfeersuchen zu beurteilen oder einzustufen ist
 - b) als Hilfeersuchen erfasst und dokumentiert worden ist?
 - 1.3 In wie vielen Fällen, in denen Anrufe vom Disponenten
 - a) nicht als Hilfeersuchen beurteilt, oder eingestuft wurden
 - b) als Hilfeersuchen beurteilt der eingestuft wurde,
 ist von wem
 - c) durch das Abhören der aufgezeichneten einsatzbedingten Telekommunikation und
 - d) der Protokolle
 geprüft worden, ob die Beurteilung oder Einstufung der Disponenten richtig oder falsch war?
 - 1.4 Wie viele Anrufe nach Nr. 1 sind als Hilfeersuchen eingestuft und protokolliert worden, bei denen keine Rettungsmittel eingesetzt worden sind?
 - 1.5 In wie vielen Fällen hat wessen Prüfung ergeben, dass ein Anruf unzutreffend nicht als Hilfeersuchen beurteilt oder eingestuft worden ist?
 - 1.6 Ist der Anruf zu dem o.a. Notfall vom 27.12.2025 als Hilfeersuchen eingestuft und dokumentiert worden oder nicht?
 - 1.6.1 Wie sind diese Einstufung und die Entscheidung darüber, kein Rettungsmittel einzusetzen, begründet und protokolliert worden?
 - 1.6.2 Welche Personen haben die aufgezeichnete „einsatzbedingte Telekommunikation“ (§ 11 Abs. 1 NRettdG wann a) abgehört, b) verschriftlicht und c) als Text lesen können?

Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen
Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 704-8008 · www.landkreishildesheim.de
Sparkasse Hildesheim Goslar Peine · IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK
Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen · IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC GENODEF1PAT
Postbank Hannover · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

- 1.6.3 Wann ist die aufgezeichnete „einsatzbedingten Telekommunikation“ dem Landkreis, der Polizei oder Staatsanwaltschaft zur Verfügung gestellt worden?
- 1.6.4 In dem Antwortschreiben des Landkreises vom 20.01.2026 auf die Beschwerde vom 08.01.2026 zu dem Notfall vom 27.12.2025 heißt es, dass es sinnvoll gewesen wäre, aber versäumt worden sei, den Anrufer auch nach möglichen Schmerzen und Kreislaufbeschwerden zu fragen. Und weiter heißt es, dass diese Informationen in einem solchen Fall grundsätzlich wichtig seien, jedoch aufgrund der Art der Anfrage nicht erfragt worden wären?
- 1.6.5 Durch welche Unterlagen oder sonstigen Informationen sind diese Aussagen begründet? Wann hat der Landkreis diese Unterlagen oder Informationen in welcher Form erhalten?
- 1.6.6 Aufgrund welcher Vorschrift war die Stadt Hildesheim berechtigt, diese Unterlagen oder Informationen dem Landkreis zur Verfügung zu stellen? Aufgrund welcher Vorschrift war der Landkreis berechtigt, diese Informationen dem Beschwerdeführer zur Verfügung zu stellen und damit öffentlich zu machen, aber der CDU-Kreistagsfraktion bis zur Akteneinsicht am 18.03.2026 vorzuenthalten?
- 1.7 Wie viele Anrufe nach Nr. 1 sind als Hilfeersuchen eingestuft und protokolliert worden, bei denen keine Rettungsmittel eingesetzt worden sind?
- 1.8 Wie viele Anrufe nach Nm. 1.1, 1.2 und 1.6 waren Hilfeersuchen
- a) aus welchen Gemeinden
- und
- b) aus dem Bereich welcher Rettungswache?
- 1.9 Bei wie vielen Hilfeersuchen nach Nm. 1.1, 1.2 und 1.6 aus
- a) welcher Gemeinde
- und
- b) aus dem Bereich welcher Rettungswache
- ist von den o.a. Disponenten in den einzelnen Monaten der Jahre 2024 und 2025 sowie der ersten vier Monate des Jahres 2026 aus welchen Gründen entschieden worden
- c) kein Rettungsmittel (§ 9 NRettdG)
- oder
- d) einen Notarztwagen,
- e) einen Intensivtransportwagen,
- f) einen Rettungswagen,
- g) einen Notfallkrankswagen,
- h) einen Krankentransportwagen,
- i) ein Notarzteinsatzfahrzeug einzusetzen?
- 1.10 In wie vielen Fällen nach Nm. 1.1, 1.2 und 1.6 sind die Entscheidungen der Disponenten von welchem Personal und in welcher Form überprüft worden, durch medizinische Feststellungen zum Gesundheitszustand der Hilfesuchenden, durch Abhören der aufgezeichneten einsatzbedingten Telekommunikation, Sichtung der Protokolle nach § 11 Abs. 1 NRettdG, durch welche anderen Maßnahmen, ob der Disponent bei dem Notruf bzw. Hilfeersuchen im erforderlichen Umfang versucht hat,
- a) den Gesundheitszustand und Bedarf an Rettungsmitteln zu ermitteln und
- b) aus welchen Gründen richtig oder falsch beurteilt hat, welche Rettungsmittel einzusetzen waren?
- 1.11 In wie vielen Fällen hat die Überprüfung nach Nr. 1.9 ergeben, dass
- a) der Disponent nicht ausreichend versucht hat, den Gesundheitszustand zu ermitteln und
- b) nicht richtig beurteilt hat, ob und welche Rettungsmittel einzusetzen waren?
- 1.12 In wie vielen Fällen sind in welcher Form die Entscheidungen nach Nm. 1.1 und 1.2 und die Überprüfungsergebnisse nach Nm. 1.3 und 1.4 von wem in welcher Form überhaupt und dahingehend dokumentiert worden, ob und aus welchen Gründen
- c) kein Rettungsmittel eingesetzt wurde, obwohl es hätte eingesetzt, werden müssen,
- d) als erstes Rettungsmittel hätte ein RTW bzw. Fahrzeug nach Typ C (Rettungswagen) der DIN EN 1789 eingesetzt werden müssen, aber dies unterblieben ist,
- e) als Rettungsmittel ein RTW bzw. Fahrzeug nach Typ C (Rettungswagen) der DIN EN 1789 lediglich als Ersatz für ein anderes Rettungsmittel eingesetzt wurde,
- f) als Rettungsmittel ein RTW bzw. Fahrzeug nach Typ C (Rettungswagen) der DIN EN 1789 eingesetzt wurde, obwohl der Disponent keinen Fall der Notfallrettung angenommen hat und auch kein Fall der Notfallrettung vorlag,

- g) als erstes Rettungsmittel ein Notarzteeinsatzfahrzeug hätte eingesetzt werden müssen, aber dies unterblieben ist,
h) als erstes Rettungsmittel ein Fahrzeug nach Typ B (Notfallkrankswagen) der DIN EN 1789 eingesetzt wurde, obwohl ein RTW oder ein Notarzteeinsatzfahrzeug erforderlich war?

Antwort der Verwaltung:

Zur Frage 1.2: „Nach welchen Kriterien und Tatsachen ist von wem entschieden worden, welcher Anruf

- a) nicht als Hilfeersuchen zu beurteilen oder einzustufen ist
b) als Hilfeersuchen erfasst und dokumentiert worden ist?“

Antwort zu a) und b): Die Entscheidungsfindung und ein entsprechender Einsatzmittelvorschlag erfolgt über die Anwendung und Festlegung der SNA.

Zur Frage 1.3: „In wie vielen Fällen, in denen Anrufe vom Disponenten

- a) nicht als Hilfeersuchen beurteilt, oder eingestuft wurden
b) als Hilfeersuchen beurteilt der eingestuft wurde,
ist von wem
c) durch das Abhören der aufgezeichneten einsatzbedingten Telekommunikation und
d) der Protokolle
geprüft worden, ob die Beurteilung oder Einstufung der Disponenten richtig oder falsch war?“

Antwort: Entsprechend der Festlegung des Landesausschusses Niedersachsen wird „die Nutzung (Adhärenz) des Notrufabfragealgorithmus durch Auswertung einer repräsentativen Zahl der dokumentierten Notrufabfragen und Aufarbeitung von Abweichungen im Mitarbeitergespräch sichergestellt. Die angemessene Auswertequote ist von der Häufigkeit der jährlichen Notrufeingänge in einer Leitstelle abhängig (...).“

Ausgewertet werden alle Reanimationen sowie weitere Notrufdialoge nach dem Zufallsprinzip. Die Auswertung erfolgt auf Basis eines festgelegten Standards zur Notrufabfrage, der im Einsatzleitrechner als Softwareunterstützung hinterlegt ist.

Die Anzahl richtet sich nach der Vorgabe des Landesausschusses Rettungsdienst Niedersachsen und beträgt in der IRLS Hildesheim ca. 30 Notrufe pro Woche. (s. auch: <https://lard-nds.de/download/anforderungen-an-eine-ssn-in-leitstellen-nds-2018-03-05/>). Die Auswertung erfolgt durch Administrator*innen der IRLS und der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst.

Zur Frage 1.4: „Wie viele Anrufe nach Nr. 1 sind als Hilfeersuchen eingestuft und protokolliert worden, bei denen keine Rettungsmittel eingesetzt worden sind?“

Antwort: In keinem dieser Fälle, da ein Hilfeersuchen immer einen Einsatzmittelvorschlag generiert.

Zur Frage 1.5: „In wie vielen Fällen hat wessen Prüfung ergeben, dass ein Anruf unzutreffend nicht als Hilfeersuchen beurteilt oder eingestuft worden ist?“

Antwort: Diese Daten liegen dem Landkreis nicht vor, da das Qualitätsmanagement der IRLS und der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst obliegt.

Zur Frage 1.6: „Ist der Anruf zu dem o.a. Notfall vom 27.12.2025 als Hilfeersuchen eingestuft und dokumentiert worden oder nicht?“ und Frage 1.6.1: „Wie sind diese Einstufung und die Entscheidung darüber, kein Rettungsmittel einzusetzen, begründet und protokolliert worden?“

Antwort: Mit Verweis auf die datenschutzrechtliche Schutzwürdigkeit nach § 11 Abs. 5 NRettdG erfolgt zu den o.g. Fragen keine Beantwortung.

Zur Frage 1.6.2: „Welche Personen haben die aufgezeichnete „einsatzbedingte Telekommunikation“ (§ 11 Abs. 1 NRettdG wann a) abgehört, b) verschriftlicht und c) als Text lesen können?“

Antwort: Nach Bekanntwerden des Beschwerdeschreibens wurde die Tonaufzeichnung durch die Leitung der Leitstelle, der Leitung des Bereiches Gefahrenabwehr und der ärztlichen Leitung angehört. Das Datum kann nicht mehr benannt werden. Die Tonaufzeichnung wurde nicht verschriftlicht, zu b) und c) gibt es daher keine Vorgänge.

Zur Frage 1.6.3: „Wann ist die aufgezeichnete „einsatzbedingten Telekommunikation“ dem Landkreis, der Polizei oder Staatsanwaltschaft zur Verfügung gestellt worden?“

Antwort: Die Tonaufzeichnung wurde Mangels Anlass bzw. Anforderung und Berechtigung weder dem Landkreis, noch der Polizei oder der Staatsanwaltschaft zur Verfügung gestellt.

Zur Frage 1.6.4: „In dem Antwortschreiben des Landkreises vom 20.01.2026 auf die Beschwerde vom 08.01.2026 zu dem Notfall vom 27.12.2025 heißt es, dass es sinnvoll gewesen wäre, aber versäumt worden sei, den Anrufer auch nach möglichen Schmerzen und Kreislaufbeschwerden zu fragen. Und weiter heißt es, dass diese Informationen in einem solchen Fall grundsätzlich wichtig seien, jedoch aufgrund der Art der Anfrage nicht erfragt worden wären?“

Antwort: Nach den festgelegten Prozessabläufen innerhalb der Notrufabfrage sollen die o.g. Fragen grundsätzlich gestellt werden. Der Fragenablauf ist jedoch auch maßgeblich abhängig vom Gesprächsablauf. Hier wird auf den Inhalt der Stellungnahme der IRLS verwiesen, welche Ihnen durch die Akteneinsicht am 18.03.2026 bekannt ist.

Zur Frage 1.6.5: „Durch welche Unterlagen oder sonstigen Informationen sind diese Aussagen begründet? Wann hat der Landkreis diese Unterlagen oder Informationen in welcher Form erhalten?“

Antwort: Dem Landkreis sind die grundsätzlichen Abläufe des Prozesses der Notrufabfrage durch das Tätigkeitsfeld und regelmäßige Besprechungen bekannt. Schriftliche Festlegungen zur SNA sind aufgrund der Zuständigkeit bei der Stadt Hildesheim einzusehen; diese liegen dem Landkreis nicht vor.

Zur Frage 1.6.6: „Aufgrund welcher Vorschrift war die Stadt Hildesheim berechtigt, diese Unterlagen oder Informationen dem Landkreis zur Verfügung zu stellen? Aufgrund welcher Vorschrift war der Landkreis berechtigt, diese Informationen dem Beschwerdeführer zur Verfügung zu stellen und damit öffentlich zu machen, aber der CDU-Kreistagsfraktion bis zur Akteneinsicht am 18.03.2026 vorzuenthalten?“

Antwort: Es wird erneut darauf hingewiesen, dass dem Landkreis Hildesheim keine Unterlagen zur SNA vorliegen und daher keine entsprechenden Dokumente von der Stadt Hildesheim an den Landkreis übermittelt wurden. Der Landkreis hat ausschließlich durch die schriftliche Stellungnahme der Stadt Kenntnis vom Ablauf des betreffenden Notrufes erhalten. Eine weitergehende Datenübermittlung fand nicht statt.

Die Weitergabe der Informationen an den Beschwerdeführer erfolgte im Rahmen der verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur Bearbeitung von Bürgeranliegen gemäß Art. 17 GG sowie der verwaltungsverfahrensrechtlichen Auskunfts- und Beratungspflichten nach § 25 VwVfG. Es handelt sich hierbei nicht um eine Veröffentlichung, sondern um die Beantwortung eines individuellen Bürgeranliegens.

Die Einsichtnahme in die beim Landkreis geführten Unterlagen wurde Ihnen auf Grundlage von § 56 NKomVG gewährt. Dabei wurden die datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere die Erforderlichkeit und Zweckbindung nach der DSGVO sowie den einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen, beachtet.

Der Vorwurf des „Zurückhaltens von Informationen“ entbehrt jeder Grundlage und wird nachdrücklich zurückgewiesen.

Zur Frage 1.8: „Wie viele Anrufe nach Nm. 1.1, 1.2 und 1.6 waren Hilfeersuchen

a) aus welchen Gemeinden

und

b) aus dem Bereich welcher Rettungswache?“

Antwort: Für eine geodifferenzierte Auswertung von Anrufen existiert keine Datenbank. Die Frage kann zu a) und b) somit nicht beantwortet werden.

Zur Frage 1.10: „In wie vielen Fällen nach Nm. 1.1, 1.2 und 1.6 sind die Entscheidungen der Disponenten von welchem Personal und in welcher Form überprüft worden, durch medizinische Feststellungen zum Gesundheitszustand der Hilfesuchenden, durch Abhören der aufgezeichneten einsatzbedingten Telekommunikation, Sichtung der Protokolle nach § 11 Abs. 1 NRettdG, durch welche anderen Maßnahmen, ob der Disponent bei dem Notruf bzw. Hilfeersuchen im erforderlichen Umfang versucht hat,

- a) den Gesundheitszustand und Bedarf an Rettungsmitteln zu ermitteln und
- b) aus welchen Gründen richtig oder falsch beurteilt hat, welche Rettungsmittel einzusetzen waren?

Antwort zu a) und b): Es wird auf die Antwort zur Frage 1.3 verwiesen.

Zur Frage 1.11: „In wie vielen Fällen hat die Überprüfung nach Nr. 1.9 ergeben, dass
a) der Disponent nicht ausreichend versucht hat, den Gesundheitszustand zu ermitteln und
b) nicht richtig beurteilt hat, ob und welche Rettungsmittel einzusetzen waren?“

Antwort: Hierzu liegen dem Landkreis keine Daten vor, da das Qualitätsmanagement der IRLS und der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst obliegt.

Zur Frage 1.12: „In wie vielen Fällen sind in welcher Form die Entscheidungen nach Nm. 1.1 und 1.2 und die Überprüfungsergebnisse nach Nm. 1.3 und 1.4 von wem in welcher Form überhaupt und dahingehend dokumentiert worden, ob und aus welchen Gründen

- c) kein Rettungsmittel eingesetzt wurde, obwohl es hätte eingesetzt werden müssen,
- d) als erstes Rettungsmittel hätte ein RTW bzw. Fahrzeug nach Typ C (Rettungswagen) der DIN EN 1789 eingesetzt werden müssen, aber dies unterblieben ist,
- e) als Rettungsmittel ein RTW bzw. Fahrzeug nach Typ C (Rettungswagen) der DIN EN 1789 lediglich als Ersatz für ein anderes Rettungsmittel eingesetzt wurde,
- f) als Rettungsmittel ein RTW bzw. Fahrzeug nach Typ C (Rettungswagen) der DIN EN 1789 eingesetzt wurde, obwohl der Disponent keinen Fall der Notfallrettung angenommen hat und auch kein Fall der Notfallrettung vorlag,
- g) als erstes Rettungsmittel ein Notarzteeinsatzfahrzeug hätte eingesetzt werden müssen, aber dies unterblieben ist,
- h) als erstes Rettungsmittel ein Fahrzeug nach Typ B (Notfallkrankenwagen) der DIN EN 1789 eingesetzt wurde, obwohl ein RTW oder ein Notarzteeinsatzfahrzeug erforderlich war?“

Antwort: Es wird auf die Antwort zur Frage 1.3 verwiesen.

Dauer der Bearbeitung: 10 Stunden

In Vertretung


Wißmann